Landratsamt Weimarer Land - Schulverwaltungsamt

99510 Apolda, Bahnhofstraße 28 Durchwahl: 03644/540-412 99503 Apolda, Postfach 1354 Telefax: 03644/540-415



Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) in Verbindung mit der "Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land" in den jeweiligen gültigen Fassungen für folgende Schulart:

Bitte in Druckschrift ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!							
	Grundschule, Regelschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Förderschule, Gymnasium			Klassenstufe 01 bis 10			
	Gemeinschaftsschule, Gymnasium bzw. Beruflichen Gymnasiums			Klassenstufe 11 bis 13			
				2- jährige Fachoberschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss			
	Berufsbildende Schulen			2- jährige Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss			
				Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)			
	Erstantrag Folgeantrag ur Aktenzeichen		Name des Schülers		Vorname		Geburtsdatum
	Umzug Namensänderung		Name/n gesetzliche Vertreter		Vorname		Klassenstufe
		Tel.Nr. bzw. Handy-Nr bei Rückfragen :					
	Schulwechsel Sonstiges:		Straße und Hausnummer		PLZ, Ort		
	Praktikum: Zeitraum:		Praktikumsbetrieb, Anschrift Nur	Ortsteil			
	Unterbringungsort, falls abweiche			Straße und Hausnummer			
		(Internat, Wohnheim, Bekannte,)		PLZ, Wohnort			
Ich/Wir erhalte/n Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ☐ ja ☐ nein							
Ab K	lassenstufe 11, ist ei	ne Kopi	nach dem Zweiten Buch So e des vollständigen Bescheides in	klusive Anlagen beizufi	ügen.	□ja	□ nein
Ich/Wir habe/n einen Gastschul-/Umschulungsantrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grund-/Regel-/Förderschule gestellt. Falls ja, ist eine Kopie des Bescheides beizufügen. ☐ ja ☐ nein							
Die Erstattung meiner/unserer Fahrtkosten soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:							
Kreditinstitut:		BIC:					
IBAN:							
Vor-, Zuname und Anschrift des Kontoinhabers, wenn abweichend vom Antragsteller / gesetzlichen Vertreter							
Ich habe die Hinweise auf der Rückseite des Antrages gelesen und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich bin mit der Speicherung vorstehender Angaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einverstanden.							
Ort, Datum				Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreters oder des volliährigen Schülers			

*) zum Beispiel: GS Kl. 01, RS KL. 05, Gym Kl. 09, BGym Kl. 13, FOS Kl. 02, BFS Kl. 06-01, BVJ, BGJ, u. ä. Hinweise / Auszug aus Lesefassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land vom 08.04.2004 (Amtsbl. 05/04) der "1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land" vom 02.07.2005 (Amtsbl. 04/05), sowie "2.. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land" vom 08.05.2005 (Amtsbl. 04/08).

Unterschrift Schulleiter, Stempel

§ 2 Anspruchsberechtigte/zumutbare Entfernung

(1) Die Beförderung ist in der Regel notwendig

Ort, Datum

- 1. für Schüler der Grundschule und Förderschule bis Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens 2 Kilometern,
- 2. für Schüler der Regelschule, des Gymnasiums, der Förderschule ab Klassenstufe 5 und der in § 1 Abs. 1 genannten berufsbildenden Schulen bei einem Schulweg von mindestens 3 Kilometern.

Für Schüler in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen gelten die Regelungen zur Schülerbeförderung entsprechend. So weit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, ist dieser für die Berechnung maßgebend. Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Die Behinderung ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten und fachärztlichem Attest nachzuweisen. Im Einzelfall, auf Verlangen des Landkreises, ist ein amtsärztliches Gutachten zu erbringen.

- (2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule des Kreises, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Ist der Schüler auf Grund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule (Grund-, Regel- und Förderschulen).
- (3) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm, wenn er die Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch nimmt, nur die Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Es werden nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.
- (4) Die Erstattung entfällt, wenn der Schüler für den Weg zu der von ihm besuchten Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises in Anspruch nehmen kann.
- (5) Der Anspruch nach § 2 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Fahrten zum Betriebspraktikum werden extra geregelt.
- (6) Für Fahrtkosten, die im Rahmen von Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Exkursionen, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen entstehen, besteht kein Anspruch.
- (7) Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z.B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel.

§ 3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen haben auch Kinder in der erweiterten Schuleingangsphase der Grund- und Förderschule.
- (2) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung des Schülers und der Einstiegshaltestelle und von der Ausstiegshaltestelle zur Schule insgesamt 2 Kilometer überschreitet.
- (3) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht abweichend von § 2 und § 3 Abs.1 auch dann, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Der Nachweis der Behinderung ist durch Vorlage eines sonderpädagogischen Gutachtens und ärztlichen Attestes vorzulegen. Im Einzelfall, auf Verlangen des Landkreises, ist ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen.
- (4) Antragsteller, die Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, sind von der Fahrtkostenerstattung ausgeschlossen. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich....

§ 5 Antragstellung

- (1) Von Kindern und Jugendlichen, die vom Landkreis zur Beförderung ein öffentliches Verkehrsmittel zugewiesen bekommen, ist keine separate Antragstellung notwendig.
- (2) Von Schülern und Jugendlichen, die nicht mit zugewiesenen Verkehrsmitteln befördert werden können, ist über deren Eltern oder bei volljährigen Schülern durch diese selbst ein "Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten" zu stellen. Dieser Antrag ist spätestens bis 30. September des Schuljahres, in dem eine Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, zu stellen. Bei verspäteter Abgabe des Antrages erfolgt die Bewilligung der Fahrtkosten ab Monatsbeginn des Eingangs im Kreis Weimarer Land.

\S 6 Bewilligung - Mitteilungspflicht

Auf der Grundlage der Antragstellung wird den Eltern oder bei volljährigen Schülern den Schülern selbst, eine Bewilligung erteilt. Es erfolgt eine daraus resultierende rechtsmittelfähige Bescheiderteilung. Sollten nach erfolgter Bescheiderteilung Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen eintreten, sind diese umgehend dem Landratsamt anzuzeigen.

§ 7 Höhe der Erstattung

Die Höhe der Erstattung wird wie folgt geregelt:

- 1. 100% bei Schülern bis zur Klassenstufe 10 der allgemein bildenden Schulen, Förderschulen, Berufsfachschulen ohne berufsqualifizierenden Abschluss und Berufsvorbereitungsjahr
- 2. 25 % bei Schülern ab der Klassenstufe 11 des Gymnasiums oder beruflichen Gymnasiums, der Berufsfachschulen und zweijährigen Fachoberschulen ohne berufsqualifizierten Abschluss und Berufsgrundbildungsjahr, ausgenommen hiervon sind Familien deren Nettoeinkommen den Eckregelsatz gemäß Regelsatzverordnung 2 a, SGB XII § 2 und § 3, in seiner geltenden Fassung vom 01.01.2005 nicht übersteigen. Die betroffenen Eltern sind verpflichtet, bei der Antragstellung den Nachweis für das Nettoeinkommen gemäß der Regelsatzverordnung zu erbringen.
- 3. oder anteilige Erstattung entsprechend § 2 Abs. 3
- 4. entsprechend § 4 Abs. 2, je Entfernungskilometer 0,30 €. ...

§ 10 Rückforderung

- (1) Sollten die Anspruchsvoraussetzungen durch unregelmäßige, verspätete, falsche, unvollständige Angaben nicht vorliegen bzw. der Verletzung der im § 6 geregelten Mitteilungspflicht, sind die zu Unrecht erhaltenen Erstattungen vom Antragsteller zurückzuzahlen. Schuldner ist der Antragsteller bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
 - (2) Der Landkreis behält sich eine Verrechnung der zu Unrecht erhaltenen Erstattungen mit der laufenden Pauschale nach § 9 Abs. 2 vor....